

**Zentrum für Forschung
und Entwicklung**
Fabrikstrasse 2
CH-3012 Bern

T +41 31 309 22 11
F +41 31 309 22 19
forschung@phbern.ch
www.phbern.ch

Version 1.0 vom 20. Juni 2011

Ethische und juristische Grundsätze in Forschung und Lehre

Sammlung idealtypischer Fälle und Fragen

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ethische Grundsätze	3
2.1	Sorge tragen zum Forschungsfeld	3
2.2	Selbstverantwortlich handeln	3
3	Juristische Grundsätze zum Datenschutz	3
4	Aufklärung und Einwilligung	4
4.1	Worauf muss bei der Einwilligung der Studienteilnehmenden geachtet werden?	4
4.2	Wann ist bei einer Datenerhebung in der Schule die Erlaubnis der Eltern einzuholen?	4
4.3	Wer muss sonst noch informiert oder um eine Einwilligung angegangen werden?	5
4.4	Wie könnte ein Einwilligungsschreiben aussehen?	5
5	Verwendung von Personendaten	6
5.1	Umgang mit Personendaten aus juristischer Sicht	6
5.2	Personendaten von PHBern-Studierenden verwenden	6
5.3	Was ist bei einer Befragung von Schülerinnen und Schülern zu beachten?	6
5.4	Was ist bei audiovisuellen Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern / Lehrerinnen und Lehrern zu beachten?	7
6	Juristisches zur Anzeige- und Schweigepflicht	8
6.1	Strafrechtlich relevanter Tatbestand	8
6.2	Amts- und Berufsgeheimnis	8
7	Anonymisierung	9
8	Ergebnisse einer Qualifikationsarbeit	10
8.1	Rückmelden	10
8.2	Veröffentlichen	10
8.3	Vorführen	10
9	Archivierung	10
10	Beratung und weiterführende Links	11

1 Einleitung

Die vorliegende Zusammenstellung von Fragen und Beispielen sowie die im letzten Abschnitt angegebenen Links sollen den Studierenden der PHBern und weiteren Interessierten helfen, ein Risikobewusstsein und eine Sensibilität für ethische und juristische Fallstricke und Stolpersteine in Forschung und Lehre zu entwickeln. Um die rechtlichen von den übrigen Aspekten zu trennen, sind die juristischen Ausführungen jeweils separat in der Überschrift oder einleitend gekennzeichnet. Die Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Ethische Grundsätze

2.1 Sorge tragen zum Forschungsfeld

Die Schulen des Kantons Bern bilden das zentrale Forschungsfeld für die Forschenden der PHBern. Zu diesem Forschungsfeld muss Sorge getragen werden, damit auch in Zukunft die Bereitschaft der Schulen vorhanden ist, sich für ein Forschungsprojekt zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist bei der Planung jedes Forschungsvorhabens sorgfältig abzuwägen und aktiv abzuklären, ob eine Datenerhebung wirklich nötig ist oder ob nicht auf bereits vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen werden kann.

2.2 Selbstverantwortlich handeln

Kein Gesetzbuch, kein ethischer Kodex und keine Checkliste kann Forschende und Lehrende von ihrer Verantwortung entbinden, die Sorgfaltspflicht wahrzunehmen und selbstverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Persönlichkeitsrechte der involvierten Personen nicht verletzt werden und weder Mensch noch Umwelt zu Schaden kommen.

3 Juristische Grundsätze zum Datenschutz

Der Datenschutz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Ziel des Datenschutzes ist es, dass in jedem Fall von Datenbearbeitung nur so viele Daten gesammelt werden, als für die Erfüllung einer (zeitlich und örtlich begrenzten) Aufgabe unbedingt nötig ist. Ausserdem muss eine betroffene Person die Möglichkeit haben, die Bearbeitung ihrer Daten so weit wie möglich zu kontrollieren und notfalls zu verhindern. Zu diesem Zweck kann jede Person von den Inhabern von Datensammlungen Auskunft verlangen, welche Daten über die eigene Person bearbeitet werden (Einsichtsrecht).

Personendaten sind jede Art von Information über eine bestimmte oder bestimmbare Person. Unter den Begriff von „bearbeiten“ fällt jeder Umgang mit Personendaten, namentlich Beschaffung, Aufbewahrung, Veränderung, Verknüpfung, Bekanntgabe oder Vernichtung.

Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über:

- die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie Rassenzugehörigkeit;
- den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung;
- polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

4 Aufklärung und Einwilligung

4.1 Worauf muss bei der Einwilligung der Studienteilnehmenden geachtet werden?

Aus ethischer Sicht setzt jedes Forschungsvorhaben mit Studienteilnehmenden deren **aufgeklärte** und **freiwillige** Einwilligung voraus.

Die Einwilligung ist **aufgeklärt**, wenn die involvierten Personen informiert sind über:

- die Forschungsziele,
- die Verantwortlichen des Forschungsvorhabens sowie ihren Arbeitgeber,
- die Erhebungsmethode,
- die zu erwartenden Konsequenzen für die Beteiligten
- sowie über die getroffenen Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der erhobenen Daten und der Anonymität der Beteiligten.

Die Einwilligung ist **freiwillig**,

- wenn die Beteiligten informiert sind (s.o.),
- wenn sie die Entscheidung zur Teilnahme persönlich, ohne Druck von aussen und unabhängig von finanziellen oder anderen Anreizen treffen,
- wenn sie zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens auch ohne Angabe von Gründen ihre Einwilligung zurückziehen können,
- wenn die Teilnahmeverweigerung keinerlei negative Konsequenzen für die Person mit sich führt.¹

Aus juristischer Sicht ist Folgendes zu beachten: Abweichungen vom Grundprinzip der aufgeklärten Einwilligung sind möglich, wenn dies von einem Gesetz vorgesehen ist. Insbesondere die folgenden Situationen sehen Ausnahmen vor:

- Methodische Gründe sprechen für eine unvollständige oder erst nachträgliche Aufklärung.
- In einem Forschungsprojekt ist es aufgrund des Forschungsziels unmöglich oder unzumutbar, die Einwilligung einzuholen oder über das Widerspruchsrecht zu informieren, und es liegt auch keine dokumentierte Ablehnung der betroffenen Person vor.²

4.2 Wann ist bei einer Datenerhebung in der Schule die Erlaubnis der Eltern einzuholen?

- Für Studierende ist es ratsam, diese Frage als Erstes mit der oder dem verantwortlichen Dozierenden und der betroffenen Schule zu besprechen.
- Unter juristischem Aspekt ist Folgendes zu beachten: Als wichtiger Grundsatz des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes gilt, dass jede und jeder selber bestimmen soll, wem er aus welchen Gründen Persönliches mitteilt. Soweit Jugendliche unter 18 Jahren urteilsfähig sind, können sie dieses Recht selbst ausüben. Die Urteilsfähigkeit wird aber erst ab etwa 14 Jahren vorausgesetzt. Werden z.B. Zwölfjährige in eine Untersuchung involviert, müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen.³ Der Wille der Schülerinnen und Schüler ist jedoch in jedem Fall auch zu respektieren.
- Damit die urteilsfähigen Jugendlichen überhaupt entscheiden können, ob sie am Forschungsprojekt teilnehmen wollen, ist es notwendig, ihnen das Projekt altersgerecht zu erklären.
- Selbst wenn eine Einwilligung der Eltern nicht erforderlich ist, empfiehlt es sich, bei unmündigen Schülerinnen und Schülern einen Elternbrief mit den nötigen Informationen zu verfassen.

¹ Vgl. Code d'éthique de la recherche pour les Hautes Ecoles pédagogiques, http://www.irdp.ch/recherche/hep/code_d_ethique.pdf (Zugriff am 19.5.2011).

² Bruno Baeriswyl, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich in: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, 8. Jahrgang, Heft 1, März 2008, Schwerpunkt Anonymisierung, S. 17.

³ Vgl. www.datenschutz.ch zum Thema Schule / „Forschungsprojekt mit Jugendlichen“ (Zugriff am 19.5.2011).

4.3 Wer muss sonst noch informiert oder um eine Einwilligung angegangen werden?

Je nach Vorhaben müssen nicht nur die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter eine Einwilligung geben, sondern auch Lehrpersonen, die Schulleitung oder eine Behörde. Die Studierenden sollen sich mit der oder dem betreuenden Dozierenden absprechen, wer in welcher Reihenfolge informiert und wo welche Einwilligung eingeholt werden muss.

4.4 Wie könnte ein Einwilligungsschreiben aussehen?

Ein Einwilligungsschreiben, beispielsweise für das Filmen einer Unterrichtslektion einer PHBern-Studentin im Rahmen eines Praktikums, könnte folgendermassen aufgebaut sein:

- Titel: Angabe über das Vorhaben oder Projekt (z.B. „Videoaufnahme einer Deutschlektion im 9. Schuljahr“)
- Kurze Einführung und Beschreibung des Vorhabens und was gefilmt werden soll (z.B. dass vor allem das Handeln der Studentin als Lehrperson im Vordergrund steht)
- Information, wann die Aufnahme stattfinden wird
- Bestätigung, dass die Aufnahme ausschliesslich für das beschriebene Vorhaben (z.B. Vorführung der Aufnahme in einer Lehrveranstaltung der PHBern) verwendet wird. Falls die erhobenen Daten zusätzlich zu Forschungszwecken bearbeitet werden, ist dafür eine ausdrückliche Zustimmung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten nötig.
- Einwilligungsbereich:
 - Vor- und Nachname des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - Beispieltext: „Hiermit erklären wir uns einverstanden, dass unsere Tochter/ourer Sohn im Rahmen einer Deutschlektion gefilmt wird und diese Aufnahme in einer Lehrveranstaltung des Instituts Sekundarstufe I verwendet werden darf. Wir sind damit einverstanden, dass die Videoaufnahmen nicht anonymisiert werden.“ Bzw. „Wir möchten nicht, dass unsere Tochter/ourer Sohn im Rahmen einer Deutschlektion gefilmt wird und bitten um Rücksichtnahme bei den Aufnahmen.“
 - Ort, Datum, Unterschrift und evtl. Frist, bis wann die Einwilligung wo abgegeben oder eingesandt werden soll.

Hinweis: Es sollte genügend Zeit für Anpassungen eingeplant werden bzw. der Spielraum beim Konzept der Erhebung sollte ausreichend gross sein. Denn es könnte sein, dass die Bewilligungen nur unter gewissen Bedingungen erfolgen und Anpassungen im Konzept nötig sind oder dass einzelne/alle vorgesehene Teilnehmenden absagen und neue Teilnehmende gesucht werden müssen.

5 Verwendung von Personendaten

5.1 Umgang mit Personendaten aus juristischer Sicht

- Die bekanntgegebenen Personendaten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, welcher bei der Anfrage nach den Daten angegeben worden ist.
- Sobald es im Projekt möglich ist, müssen die Personendaten anonymisiert werden. Dabei muss die Anonymisierung so vorgenommen werden, dass keinerlei Rückschlüsse möglich sind. Eine Person ist dann bestimmbar, wenn die Möglichkeit besteht, sie zu identifizieren.
- Eine Anonymisierung der Daten kann unterbleiben, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung dazu erteilt hat, dass ihre Daten für das geplante Vorhaben ohne Anonymisierung verwendet werden dürfen. Zu beachten gilt es dabei aber, dass eine Einwilligung zur Datenbearbeitung jeweils nur eine ganz bestimmte, zeitlich und örtlich eng umschriebene Situation betreffen und nie pauschal erfolgen oder eine zeitlich unbefristete Datenbearbeitung erlauben sollte.
- Die Daten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. So dürfen Personendaten z.B. nicht unverschlüsselt über das Internet übermittelt werden.
- Die Personendaten müssen so aufbewahrt werden, dass nur diejenige Person Zugang zu ihnen hat, welche zur Einsicht berechtigt ist. Die Studentin oder der Student ist für die Sicherheit der Daten selber verantwortlich.
- Sobald die Personendaten nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Beendigung des Vorhabens werden die bearbeiteten Personendaten – nach Absprache mit der oder dem Dozierenden archiviert, vernichtet oder zurückgegeben. Im Falle, dass die Studentin oder der Student die Daten vernichten muss, müssen auch alle Kopien vernichtet werden.

5.2 Personendaten von PHBern-Studierenden verwenden

Eine Studentin benötigt für das Verfassen ihrer Masterarbeit die Daten von Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Sekundarschule II. Wie muss sie vorgehen, um an diese Daten zu gelangen?

Die Studentin muss ein Grobkonzept von ihrer oder ihrem betreuenden Dozierenden genehmigen lassen und zusammen mit einem Antragsschreiben dem Rektor einreichen. Hat der Rektor einen positiven Entscheid gefällt, wird der Studentin eine Verpflichtungserklärung über den Umgang mit Personendaten zum Ausfüllen und zur Unterschrift zugestellt. In dieser Verpflichtungserklärung muss das Vorhaben genau beschrieben werden (Titel, bekanntzugebende Daten, Zweck der Bearbeitung und Angaben zur Methodik). Im Weiteren verpflichtet sich die Studentin mit ihrer Unterschrift, die geltenden Datenschutzbestimmungen, welche im Formular näher ausgeführt sind, einzuhalten.

5.3 Was ist bei einer Befragung von Schülerinnen und Schülern zu beachten?

Eine Studentin will eine 5. Klasse über ihr Medienverhalten befragen. Was muss sie aus juristischer Sicht beachten?

- Eine Befragung muss vorgängig immer mit der oder dem Dozierenden und den Verantwortlichen der betroffenen Schule bzw. den zuständigen Lehrerinnen und Lehrern abgesprochen werden.
- Die Teilnahme an der Befragung muss freiwillig sein.⁴
- Weil die Schülerinnen und Schüler in einer 5. Klasse noch nicht urteilsfähig sind (Urteilsfähigkeit wird erst ab etwa 14 Jahren angenommen), muss die vorgängige Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.⁵

⁴ www.datenschutz.ch, zum Thema Schule / „Forschungsprojekt mit Jugendlichen“ (Zugriff am 19.5.2011).

- Würde eine Befragung in einer Klasse mit Schülerinnen und Schülern über 14 Jahren durchgeführt, wäre es dennoch sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über das geplante Projekt zu informieren.
- Der eigene Wille der Schülerinnen und Schüler muss in jedem Fall respektiert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden muss oder nicht.
- Die Studentin darf die gesammelten Daten ausschliesslich zur Auswertung des Medienverhaltens der Schülerinnen und Schüler verwenden. Will sie die Daten zu einem weiteren Zweck gebrauchen, muss sie eine erneute Zustimmung der Betroffenen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten einholen.
- Garantiert die Studentin den Schülerinnen und Schülern, dass ihre Daten anonymisiert werden, so hat sie dafür zu sorgen, dass keinerlei Rückschlüsse möglich sind (nähere Ausführungen zur Anonymisierung vgl. Abschnitt 5 nachfolgend)
- Die Studentin muss auch hier den Zugang zu den Daten schützen, damit nur diejenigen Personen Einsicht haben, welche dazu berechtigt sind.

(vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Aufklärung und Einwilligung unter Abschnitt 4).

5.4 Was ist bei audiovisuellen Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern / Lehrerinnen und Lehrern zu beachten?

Ein Student möchte mittels Videoaufnahmen die Lesefähigkeit von Schülerinnen und Schülern in der 4. Klasse untersuchen. Was muss der Student aus juristischer Sicht beachten?

- Für audiovisuelle Aufnahmen gelten dieselben datenschutzrechtlichen Grundsätze wie hiervor schon erwähnt.
- Der Student muss sein Projekt vorgängig mit der oder dem Dozierenden und den Verantwortlichen der betroffenen Schul bzw. den zuständigen Lehrerinnen und Lehrern absprechen. Es muss unter anderem überlegt werden, ob es sich um eine völlig unproblematische Aufnahmesituation handelt, oder ob eventuell ein Kind blossgestellt werden könnte. Zusammen sollte dann überlegt werden, ob die Eltern mündlich oder schriftlich informiert werden sollen. Handelt es sich um Situationen, welche für gewisse Kinder problematisch sein könnten, so sind die Eltern schriftlich zu informieren.⁶
- Bei Einholung der Einwilligung muss bei audiovisuellen Aufnahmen im Speziellen bedacht werden, dass eine Anonymisierung technisch zwar möglich, realistischere jedoch nicht machbar ist. Es ist deshalb nötig, dass der Student im Vorfeld die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. in diesem Fall der Erziehungsberechtigten (fehlende Urteilsfähigkeit) dafür einholt, dass die Aufnahmen nicht anonymisiert werden müssen.

⁵ dito

⁶ Monica Beurer, Zusatzmaterial zum Lehrmittel „Fotografieren macht Schule“, Schulverlag Bern, 2008.

6 Juristisches zur Anzeige- und Schweigepflicht

6.1 Strafrechtlich relevanter Tatbestand

Während der Datenerhebung für die Masterarbeit, z.B. in der (Unterrichts-)Beobachtung oder beim Interview, stellt ein Student einen strafrechtlich relevanten Tatbestand (z.B. ein Verbrechen⁷) fest. Wie soll sie sich verhalten?

Als Erstes hat sie in jedem Fall das Gespräch mit der oder dem betreuenden Dozierenden und dann mit der Lehrperson und/oder der Schulleitung der betroffenen Schule zu suchen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Eine allfällige Anzeigepflicht würde bei der Schule liegen.

An dieser Stelle ist es nicht möglich, eine allgemein gültige Vorgehensweise festzuhalten, weil jede Schule die Vorgehensweise in solchen Fällen intern anders regeln kann. Wissenswert ist aber auf jeden Fall das Folgende:

- Lehrpersonen unterliegen einer Anzeigepflicht an die Vormundschaftsbehörde, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, welche ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern (Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes).
- Lehrpersonen sind unter folgenden Voraussetzungen zu einer Mitteilung an die Untersuchungsbehörden verpflichtet:
 - Sie machen die Beobachtung in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit.
 - Es bestehen konkrete Verdachtsgründe und nicht nur vage Vermutungen.
 - Die Verdachtsgründe beziehen sich auf ein Verbrechen.
- Für Lehrpersonen besteht eine modifizierte Mitteilungspflicht. Dies bedeutet, dass sie nebst den hiervor erwähnten Voraussetzungen zusätzlich prüfen müssen, ob die Mitteilung an die Untersuchungsbehörden im Interesse des Kindes liegt. Im Zweifelsfall wenden sich die Lehrpersonen am besten an Fachleute zur Abwägung der Interessen. Dabei haben sie sich soweit möglich zu erkundigen, ohne die Identität der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers bekannt zu geben.⁸

6.2 Amts- und Berufsgeheimnis

Wer untersteht in welchen Situationen dem Berufsgeheimnis/Amtsgeheimnis?

- Ein Amtsgeheimnis ist eine Tatsache, die nicht allgemein bekannt ist und die ein Behördenmitglied in der Ausübung seiner Funktion erfahren hat. So sind Lehrpersonen als Behördenmitglieder also verpflichtet, „Geheimnisse“, die sie in ihrer Tätigkeit erfahren haben, nicht bekannt zu geben (ausser es liege eine gesetzliche Berechtigung oder Pflicht vor).

⁷ Ein Verbrechen ist eine Straftat, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet wird; z.B. Mord, vorsätzliche Tötung, Totschlag, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, schwere Körperverletzung, Grundtatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, Förderung der Prostitution, Freiheitsberaubung und Entführung, Veruntreuung, Diebstahl, Raub, unbefugte Datenbeschaffung, qualifizierte Datenbeschädigung, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, gewerbmässiger Check- oder Kreditkartenmissbrauch, Erpressung, Wucher, ungetreue Geschäftsführung, Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Unterdrückung von Urkunden, kriminelle Organisation.

⁸ www.erpz.be.ch: Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern (Zugriff am 19.5.2011).

- Bei einem „Geheimnis“ handelt es sich dabei um Tatsachen, die weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind. Es sind Tatsachen und Informationen, die der verpflichteten Person anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat.⁹
- Die Studierenden unterstehen während eines Einsatzes an Schulen ebenfalls dem Amtsgeheimnis.
- Praktikantinnen und Praktikanten erfahren gezwungenermassen diverse Personendaten, wenn sie am Unterricht teilnehmen. Es ist aber darauf zu achten, dass keine unnötigen Daten zugänglich gemacht werden. Über Beispiele aus dem Schulalltag sollte berichtet werden, ohne die Namen der Schülerinnen und Schüler zu nennen.¹⁰
- Das Berufsgeheimnis schützt zwar auch „Geheimnisse“, gilt aber nicht für Behördenmitglieder, sondern für besondere Berufe (Geistliche, Rechtsanwälte/-innen, Notare/-innen, Ärzte/-innen, Zahnärzte/-innen, Apotheker/-innen und Hebammen).¹¹

7 Anonymisierung

Die Anonymisierung von Personendaten ist im Hinblick auf die Forschung sehr wichtig. So ist eine Bearbeitung von Personendaten für Forschung, Praxisbildung, Statistik und Planung erlaubt, wenn:

- die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und die Ergebnisse der Bearbeitung so bekanntgeben werden, dass die betroffene Person nicht bestimmbar ist.
- oder die betroffene Person ihre Einwilligung dazu erteilt hat, dass ihre Daten für das geplante Vorhaben ohne Anonymisierung verwendet werden dürfen. Zu beachten gilt es, dass eine Einwilligung zur Datenbearbeitung jeweils nur eine ganz bestimmte, zeitlich und örtlich eng umschriebene Situation betreffen und nie pauschal erfolgen oder eine zeitlich unbefristete Datenbearbeitung erlauben sollte.

Muss eine Anonymisierung vorgenommen werden, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Personendaten müssen so verändert werden, dass weder eine Zuordnung zu einer bestimmten Person noch Rückschlüsse auf diese möglich sind. Zu diesem Zweck können die identifizierenden Angaben z.B. weggelassen, geschwärzt oder durch ein Pseudonym ersetzt werden.
- Die Studentin oder der Student muss in Zusammenarbeit mit der oder dem betreuenden Dozierenden und der betroffenen Schule in jedem Einzelfall prüfen, welches die tiefste Teilnehmendenzahl und andere Informationen sind, die Rückschlüsse ausschliessen. Dies ist je nach Fall unterschiedlich.

⁹ www.datenschutz.lu.ch Merkblatt Amtsgeheimnis (Zugriff am 19.5.2011).

¹⁰ www.erz.be.ch: Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern (Zugriff am 19.5.2011).

¹¹ www.erz.be.ch: Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern (Zugriff am 19.5.2011).

8 Ergebnisse einer Qualifikationsarbeit

8.1 Rückmelden

Aus ethischer Sicht sind die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen umfassend zu informieren. Dazu gehört auch, dass sie in angemessener Form eine Rückmeldung zu den Forschungsergebnissen erhalten.

8.2 Veröffentlichen

Juristisch gesehen dürfen Personendaten nur in anonymisierter Version veröffentlicht werden, es sei denn, die betroffenen Personen haben ihre Zustimmung dazu erteilt.

8.3 Vorführen

Aus juristischer Sicht ist eine nicht anonymisierte audiovisuelle Vorführung in einer Lehr- oder in einer öffentlichen Veranstaltung nur dann erlaubt, wenn alle Teilnehmenden zugestimmt haben. Liegt keine Zustimmung zur unanonymisierten Vorführung in einer Lehr- oder in einer öffentlichen Veranstaltung vor, kann sie nachträglich allenfalls noch eingeholt werden. Andernfalls muss die Aufnahme anonymisiert werden oder sie darf nicht gezeigt werden.

9 Archivierung

Hinsichtlich der Archivierung soll die Studentin oder der Student mit der oder dem betreuenden Dozierenden Rücksprache nehmen, um eine Archivierungsform zu bestimmen, welche den Regelungen des betreffenden Instituts entspricht. Es ist z.B. folgende Vorgehensweise vorstellbar:

- Zuerst wird entschieden, was überhaupt aufbewahrt werden soll. Dabei wird darauf geachtet, dass nur relevante Daten aufbewahrt werden. Alles Übrige wird nach Abschluss des Projekts vernichtet.
- Es darf dabei nicht vergessen werden, dass je nach Inhalt in einem Archiv nicht alles einsehbar sein darf: Wenn z.B. eine Bachelorarbeit auf der Grundlage einer Befragung verfasst worden ist, muss gewährleistet sein, dass keine Rückschlüsse auf die Schülerinnen und Schüler gemacht werden können. Kann dies nicht garantiert werden, muss die Arbeit als „nicht einsehbar“ bezeichnet werden.
- Videomaterial, welches für einen Leistungsnachweis gebraucht wurde, könnte z.B. mit dem Leistungsnachweis zusammen an das Institut übergeben werden und – wie die Prüfungen – bis nach dem Abschluss behalten und dann vernichtet werden.

10 Beratung und weiterführende Links

Die erste Anlaufstelle für Studierende sind die betreuenden Dozierenden oder Forschungsprojektleitenden. Die beiden Letzteren können sich bei juristischen Fragen an den Juristischen Dienst und bei ethischen Fragen an das Zentrum für Forschung und Entwicklung der PHBern wenden. Die Studierenden haben sich an die Vereinigung der Studierenden (VdS)¹² zu wenden.

Für weitere Beratungsmöglichkeiten siehe: <http://www.phbern.ch/dienstleistungen/beratung.html> (Zugriff am 19.5.2011)

Mehr Informationen zu den in dieser Sammlung behandelten Themen sind unter den folgenden Links zu finden:

- Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern: www.erz.be.ch (Zugriff am 19.5.2011)
- Wissenswertes zum Datenschutz: www.datenschutz.ch (Zugriff am 19.5.2011)
- Homepage der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten: www.privatim.ch (Zugriff am 19.5.2011)
- Der schweizerische Bildungsserver (SBS): www.educa.ch (Zugriff am 19.5.2011)
- www.urheberrecht.ch (Zugriff am 19.5.2011)
- Broschüre der Akademien der Wissenschaften Schweiz zur wissenschaftlichen Integrität: <http://www.akademien-schweiz.ch/index/Publikationen/Richtlinien-Empfehlungen.html> (Zugriff am 19.5.2011)
- Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft: http://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Service/Satzung/Ethikkodex_2010.pdf (Zugriff am 19.5.2011)
- Ethische Richtlinien für empirische Forschung des Instituts Sekundarstufe I: http://campus.phbern.ch/fileadmin/CAMPUS/06_IS1/FEE/Forschungsethische_Richtlinien_Entwurf_FEE_Oktober10_101214.pdf (Zugriff am 19.5.2011)
- Für allgemeine formale Richtlinien, Tipps und Tricks beim Verfassen schriftlicher Arbeiten siehe das ausführliche Dokument von Angela Stienen und Beat Reck: http://campus.phbern.ch/fileadmin/CAMPUS/05_IVP/4_Studienbetrieb/Schriftliche_Arbeiten/08092_2_Formale_Richtlinien.pdf (Zugriff am 19.5.2011)

Bern, 20. Juni 2011, Version 1.0

¹² www.campus.phbern.ch/vds